



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichte, der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugsbehörden und der Justizverwaltung (Justizschriftgutaufbewahrungsgesetz –JSchrAG-)

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichte, der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugsbehörden und der Justizverwaltung
(Justizschriftgutaufbewahrungsgesetz - JSchrAG-)

A. Problem:

Die Aufbewahrung des Schriftguts der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden war bislang weitgehend bundeseinheitlich durch Verwaltungsvorschriften unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt. Die Aufbewahrung des Schriftguts der Fachgerichtsbarkeiten beruht ebenfalls auf Verwaltungsvorschriften, die bislang nicht bundeseinheitlich gefasst sind.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordern seit dem Jahre 1995, die Dauer der Aufbewahrung, die Aussonderung und Vernichtung - insbesondere von Strafakten - durch formelles, den Grundsätzen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 u.a. -, BVerfGE 65, 1 ff.) entsprechendes Gesetz zu regeln.

Aus diesem Volkszählungsurteil folgt, dass die Datenverwendung und Datenverarbeitung eine bereichsspezifische Befugnisnorm erfordert.

Das am 01.04.2005 in Kraft getretene Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz) vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837) enthält in Artikel 11 das Schriftgutaufbewahrungsgesetz, das jedoch nur die Aufbewahrung des Schriftgutes der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts regelt, da eine weitergehende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gegeben ist.

B. Lösung:

Auf der 78. Konferenz der Justizministerinnen und –minister am 28. und 29. Juni 2007 wurde der unter Einbeziehung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie der Arbeitsgruppe „Archive und Recht“ der Archivreferentenkonferenz erarbeitete Gesetzentwurf zur Schriftgutaufbewahrung der Landesjustizverwaltungen, der sich überwiegend an dem o. a. Schriftgutaufbewahrungsgesetz der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts orientiert, bundeseinheitlich abgestimmt.

Die für das Land Schleswig-Holstein nun entsprechend beabsichtigte Regelung wird die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und der Justizverwaltung schaffen und das für Justiz zuständige Ministerium ermächtigen, die näheren Einzelheiten, das heißt die konkreten Aufbewahrungsfristen, durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung wird von dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zeitnah erlassen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand:

1. Kosten

Keine.

2. Verwaltungsaufwand

Keiner. Die nach der gesetzlichen Ermächtigung vorzunehmende Rechtsverordnung wird die bislang als Verwaltungsvorschriften geregelten Aufbewahrungsfristen ersetzen, ohne das dies Einfluss auf die derzeit geltenden Fristenregelungen hat.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 9. Oktober 2008 durch Übersendung des Gesetzentwurfes unterrichtet worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa.

**Entwurf
eines Gesetzes
zur Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichte, der Fach-
gerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugsbehörden und
der Justizverwaltung (Justizschriftgutaufbewahrungsgesetz –JSchrAG-)**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Dieses Gesetz gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugsbehörden und der Justizverwaltung, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Schriftgut im Sinne des Absatzes 1 sind unabhängig von ihrer Speicherungsform insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

§ 2

Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen.

(2) Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit in der gemäß Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Uwe Döhring
Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Aufbewahrung des Schriftguts der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden war bislang bundeseinheitlich durch Verwaltungsvorschriften unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt. Die Aufbewahrung des Schriftguts der Fachgerichtsbarkeiten beruht ebenfalls auf Verwaltungsvorschriften, die bislang nicht bundeseinheitlich gefasst sind.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordern seit dem Jahre 1995, die Dauer der Aufbewahrung, die Aussonderung und Vernichtung – insbesondere von Straftaten – durch formelles, den Grundsätzen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 u.a. -, BVerfGE 65, 1 ff.) entsprechendes Gesetz zu regeln.

Aus diesem Volkszählungsurteil folgt, dass die Datenverwendung und Datenverarbeitung eine bereichsspezifische Befugnisnorm erfordert.

Das am 01.04.2005 in Kraft getretene Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG -) vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837) enthält in Artikel 11 das Schriftgutaufbewahrungsgesetz, das jedoch nur die Aufbewahrung des Schriftgutes der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts regelt, da eine weitergehende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gegeben ist.

Die Länder müssen daher für ihre Geschäftsbereiche eigene Gesetze erlassen.

Auf der 78. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 28. und 29. Juni 2007 wurde der unter Einbeziehung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie der Arbeitsgruppe „Archive und Recht“ der Archivreferentenkonferenz erarbeitete Gesetzentwurf zur Schriftgutaufbewahrung der Landesjustizverwaltungen, der sich überwiegend an dem o. a. Schriftgutaufbewahrungsgesetz der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts orientiert, bundeseinheitlich abgestimmt.

Die für das Land Schleswig-Holstein nun entsprechend gefasste Regelung schafft die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und der Justizverwaltung und ermächtigt das für Justiz zuständige Ministerium, die näheren Einzelheiten, das heißt die konkreten Aufbewahrungsfristen, durch Rechtsverordnung zu regeln.

Diese Rechtsverordnung wird von dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zeitnah erlassen werden.

Die Regelungen über die Anbieters- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487), bleiben unberührt.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Abs. 1

Neben dem Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizbehörden (einschließlich Justizvollzugsbehörden) muss auch die Aufbewahrung des Schriftgutes der Fachgerichtsbarkeiten durch Gesetz geregelt werden. Ebenso wie alle Landesjustizverwaltungen halten auch die Landesdatenschutzbeauftragten sowie die Arbeitsgruppe „Archive und Recht“ der Archivreferentenkonferenz die Einbeziehung des Schriftguts der Fachgerichtsbarkeiten für erforderlich.

Der Entwurf weist klarstellend darauf hin, dass bundesgesetzliche Prüffristen, wie in § 489 Abs. 4 StPO bestimmt, weiterhin Bestand haben, da bundesgesetzliche Regelungen Vorrang haben.

Da auch das Schriftgut der Justizverwaltung personenbezogene Daten enthalten kann, ist auch dieses einschließlich des entsprechenden ministeriellen Schriftguts in das Gesetz aufzunehmen.

Zu § 1 Abs. 2

Die Regelung enthält die Definition des Begriffs „Schriftgut“. Die Formulierung „unabhängig von ihrer Speicherungsform“ wurde gewählt, um neben den derzeitigen Archivierungsmethoden wie Papierlagerung, Mikroverfilmung und elektronischer Archivierung auch künftige Techniken abzudecken.

Zu § 2 Abs. 1

Die Regelung enthält die Ermächtigung des für Justiz zuständigen Ministeriums, „das Nähere“ zur Aufbewahrung von Schriftgut durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die bisherige Regelung der Aufbewahrungsfristen durch eine Verwaltungsvorschrift bedeutete zwar einen geringeren Verwaltungsaufwand, jedoch kann die von den Datenschutzbeauftragten geltend gemachte „Außenwirkung“ nur durch eine Rechtsverordnung erzielt werden.

In der Rechtsverordnung sollen die bisherigen „Allgemeinen Grundsätze“ und für alle Aktentypen Fristen benannt werden, nach deren Ablauf das Schriftgut zu vernichten ist. Es handelt sich hierbei nicht um Mindest- sondern um Höchstfristen. Die einheitliche Aufbewahrung aller Akten eines definierten Verfahrenstyps dient der Rechtssicherheit und der Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Standards.

Diese Trennung sieht auch das bereits zitierte Schriftgutaufbewahrungsgesetz für die Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts vor.

Zu § 2 Abs. 2

Diese von Artikel 1 JKomG weitestgehend übernommenen Formulierungen legen dar, welche Grundsätze bei der Festlegung der jeweiligen Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

Zu § 2 Abs. 3

Hier wird – wie auch in Artikel 1 JKomG – der grundsätzliche Fristbeginn festgelegt. Jedoch ist es für einzelne Bereiche (z.B. für Schriftgut in Straf- und Bußgeldsachen) erforderlich, abweichende Regelungen zu treffen. In den bislang geltenden bundeseinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen sind in den „Allgemeinen Grundsätzen“ abweichende Regelungen zum Fristbeginn enthalten, die auch in die künftige Rechtsverordnung aufgenommen werden sollen.

Zu § 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.